

den Hütten".
September cr.,
hier.
Dr. Antreten
a. Kirchgang.
r. Kamerad-
entkunft (mit
des Kameraden
Vorstand.
reis.
a 2, d. M.:
menkunft
s Herrn Heine.
Vorstand.
ahrten
on Grisewid.
ormittags 7³⁰
8³⁰
11
12
achmittags 1³⁰
2⁴⁵
3³⁰
7
ne.
isenbahn.
en nach:
5, 11, 38 M.,
8, 42 M.,
uh 4, 55 früh,
0, 6, 53 M.,
eglar, Siegen,
früh, 5, 5 M.,
u.
ag 5, 35 Nm.
u von:
1, 24, 3, 26 M.,
1, 13 Nachts,
26 M., 6, 07,
bis,
3, 26 M., 8, 16
u. Siegen:
38), 9, 12 M.,
7, 40, 9, 30 M.,
Kirchen:
8, 19 M.,
Niederrberg:
9, 50 M.,
Daaden:
40, 9, 35 M.,
Bekdorf:
m., 8, 45 M.,
Kirchen:
12, 55, 3, 22,
nach Au:
2, 2, 25, 4, 15,
n bahn.
en nach:
5, 43, 6, 50,
alt nicht in
12, 20, 1, 25,
22, 10, 25 M.,
M., 3, 29 M.,
den Stationen:
7, 50 Schnell-
stationen 10⁰
0, 25 M., (Der
er bis Alten-
s von:
Altenhundem
1, 15, 1, 40,
Schnellzug,
7, 31, 11, 40 M.,
u. Siegen:
12, 55, 1, 21,
Schnellzug,
meistruth.
m., (nur bis
M., (nur bis
Grenzthal:
22 M., 1, 20,
ndungen:
4 Nachm.,
11, 46 M.,
Raasbpe:
7 Nachm.,
12, 36 M.,
öbste:
ags, 6, 12 M.,
1, 9, 3, 34 M.,
sphe:
1, 12 M.,
1, 4, 24 M.,
Schmallen-
2, 19 M.,
Allen-
56 Morg.,
G. Buchholz



V. Jahrgang.
Erscheint
Montag, Mittwoch
und
Freitag.

Organ für die landwirthschaftl. und gewerbl. Interessen des Sieg-, Lahn- und Edergebietes.

Zeitschrift des Vereins für die bergbaulichen und Hütten-Interessen zu Siegen,
sowie des berg- und hüttenmännischen Vereins für die Lahn-, Dill- und benachbarten Reviere.

Preis
in der Expedition:
mit Sonntagsbl. 1.50,
ohne 1.25,
per Post gleiche Preise
pro Quartal.
Inser. 10 Pf. d. 1. Sp. 3.

Nr. 102.

Siegen, Freitag, 30. August

1889.

Bestellungen auf die „Sieg-Lahn-Zeitung“ für den
Monat September werden von allen Postanstalten,
den Boten und in der Expedition entgegengenommen.

Erweiterte Wehrpflicht und Heeresvermehrung in Frankreich.

Das neue französische Wehrgesetz, von Boulanger bereits im Winter 1886/87 den Kammern vorgelegt, ist jetzt endlich zu Stande gekommen. Damit ist das Wehrgesetz von 1872 außer Kraft getreten. Das neue Gesetz vertritt zum ersten Male die allgemeine Wehrpflicht in einem modernen Kulturvolke in ihrem vollen Umfang. Es stellt die besten Kräfte der Nation, ohne Unterschied und ohne Ausnahme, in Reih' und Glied nebeneinander. Ueber die neuen Wehrpflicht-Bestimmungen ist zu bemerken:

1. Bisher dauerte für die sogenannte „erste Portion“ die Dienstzeit bei der Fahne fünf, für die sogenannte „zweite Portion“ ein Jahr, die Wehrpflicht selbst zwanzig Jahre. Fortan dient jeder Wehrpflichtige drei Jahre, bleibt aber fünf und zwanzig Jahre im Militärverhältnis, nämlich vom 21. bis zum 46. Lebensjahre. Zwar stand bisher schon die 5jährige Dienstpflicht nur auf dem Papier; in Wirklichkeit dauerte der Dienst auch für die erste Portion nur 3 1/2 bis 3 3/4 Jahre. Trotzdem war diese neueste Milderung der Dienstzeit den erfahrenen Militärs am meisten gegen den Wunsch. Der Franzose, sagen die Generale der alten Armee, kann sich in 3 Jahren noch nicht an Gehorsam und militärische Tugenden gewöhnen. Es komme weniger auf die möglichst hohe Zahl der ausgebildeten, weit mehr auf die möglichst hohe Tüchtigkeit jedes einzelnen Soldaten an. Marshall Canrobert erklärte geradezu: die Kürzung der Dienstzeit ist der Niedergang des Heeres.

Eine Herabsetzung der Dienstzeit auf dem Verwaltungswege, wie dies mit der 5jährigen bisher geschehen konnte, ist ausgeschlossen. Nach Art. 45 kann die Dauer der aktiven Dienstzeit nicht durch Beurlaubungen unterbrochen werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles von Krankheit und Wiedergenesungszeit. Die Dienstzeit in Frankreich wird also immer noch um 7–12 Monate länger sein, als in Deutschland, denn etwa die Hälfte unserer Mannschaften scheidet bereits nach zwei Jahren, die Mehrzahl der anderen nach 29 oder 30 Monaten aus dem Dienst.

Um die erweiterte Wehrpflicht unmittelbar wirksam zu machen, werden fünf Jahrgänge der Landwehr, welche bereits ausgeschieden waren, für den Krieg wieder zur Verfügung gestellt. Der jüngste Jahrgang der Landwehr tritt wieder in das Reservatverhältnis zurück.

2. Alle Befreiungen sind aufgehoben.
Bisher konnte ein einziger Sohn, der die alleinige Stütze seiner Eltern war, vom Dienst befreit werden, wie das bei uns heute noch geschieht. Auch im Kriegsfall war diese Befreiung zulässig. Künftig muß jeder taugliche Franzose dienen, mag darüber Familie und Weib zu Grunde gehen. Siegen besondere Familienverhältnisse vor, so hat der betreffende Rekrut doch mindestens ein Jahr im Dienst auszuhalten. Dann kann er zur Reserve entlassen werden. Im Krieg muß er jedenfalls wieder her-

an. Ueber die Familienverhältnisse: gab bisher die Ortsbehörde das entscheidende Gutachten ab. Das besorgt nun der Departementalrath, der für örtliche Einflüsse weniger zugänglich. Mehr als 5 pSt. der eingestellten Rekruten eines Jahres können aber nach Ablauf des ersten Jahres überhaupt nicht befreit werden.

Die Candidaten des Wehrrechts und des geistlichen Standes waren bisher vom Dienste gänzlich befreit. Nun müssen sie sämtlich ein Jahr mit der Waffe dienen. Auch im Krieg müssen die geistlichen Candidaten mit dem Tornister auf dem Rücken („le sac au dos“) ins Feld ziehen, sollen aber als Kranken-träger verwendet werden, damit die anderen, alle, als Schützen für das Gefecht verfügbar werden. Umsonst bemühte sich die klerikale Partei im Parlament, wenigstens durchzusetzen, daß die geistlichen Candidaten nicht das Schlachtfeld zu betreten brauchen, sondern als Krankenwärter in den Lazarethen verwendet würden.

3. Zum einjährig-freiwilligen Dienst werden nur wirklich Studierende und einige andere, in höheren Schulen für wissenschaftliche und künstlerische Berufe auszubildende junge Leute zugelassen. Bisher konnte z. B. auch der junge Kaufmann, Gembetreibende, Landwirth u. s. w., wenn er eine gute Schule durchgemacht hatte, als Einjähriger dienen. Er brachte nur eine, nicht allzu schwere Prüfung zu bestehen und 1500 Franken zu bezahlen; jetzt muß er ununterbrochen 3 Jahre dienen, was im Lande als eine äußerst harte neue Last empfunden wird.

Die Gildelung dagegen ist den, ferner noch Zugelassenen erspart. Zur Heranbildung von Reserve-Officieren ist aber der Einjährig-freiwilliger-Dienst nicht mehr bestimmt. Die Reserve-Officiere sollen sich, künftig aus der polytechnischen, der forstwirtschaftlichen und der Centralische der Künste und Gewerbe ergängen. Die hierzu aussersehenen Zöglinge stehen 3–4 Jahre während des Schulbesuches in militärischem Verhältnisse und erhalten auf der Schule militärischen Unterricht.

4. Wer als „nicht tauglich“ vom Dienst befreit wird und wer vor dem vollendeten dritten Dienstjahre aus irgend welchem Grunde ausgeschiedet, zahlt fortan eine Wehrsteuer von jährlich 6 Franken. Je nach den Vermögensverhältnissen wird diese Kopfsteuer noch durch „Zuschläge“ erhöht. Diese Einnahmequelle soll 25–30 Millionen jährlich aufbringen. Nach § 7 des Gesetzes darf aber Niemand zu einem Staatsamt zugelassen werden, der „sich nicht ausweisen kann, den Verpflichtungen dieses Gesetzes nachgekommen zu sein.“

Der Grundgedanke des Gesetzes geht dahin, die große Masse von Wehrpflichtigen, welche das Gesetz vom 27. Juli 1872 ohne jede Ausbildung ließ, militärisch auszubilden. Bisher wurden, von den Freiwilligen abgesehen, jährlich zum Dienst eingestellt:

als erste Portion 98 000 Mann zur fünfjährigen Dienstpflicht, in Wirklichkeit zu einer Dienstleistung von 42–44 Monaten, als zweite Portion 37 000 Mann auf 12 Monate und es blieben übrig 55 000 Mann als Dispositionsmannschaften, die zum kleineren Theil 16 Wochen, zum größeren Theil gar nicht bei der Fahne standen und 6000 Mann als Familienverloren, die ganz befreit waren.

Demnach bezifferte sich die Jahrgangsstärke auf 196 000 Mann, wovon 61 000 ohne genügende Ausbildung blieben. Die im Staatshaushalt veranschlagte Heeresstärke bezifferte sich auf Grund dieser Einstellungen auf 471 700 Mann im Jahre 1887

489 930 „ 1888
und ist bereits mit 503 649 „ für das Jahr 1890 be-

willigt.
Künftig werden, von den Freiwilligen abgesehen, als „erste Portion“ auf volle 36 Monate zur Dienstleistung jährlich 140 000 Mann eingestellt und 58 000 Mann als „zweite Portion“ auf 12 Monate. Nach 3 Jahren wird also die Friedensstärke sich auf 3×140 000+58 000=578 000 Mann beziffern und es wird jeder brauchbare Franzose mindestens ein Jahr ausgebildet sein.

Die Kriegsstärke wird gegenwärtig auf 2 Millionen Mann geschätzt; nach Aeußerungen des Kriegsministers de Freycinet soll sie in Zukunft 3–4 Millionen Mann betragen.

Alle diese neuen Ordnungen und Einrichtungen sind nicht etwa nur auf 7 oder weniger Jahre, sondern ein für allemal getroffen. Dem französischen Parlament kam es gar nicht in den Sinn, darüber alle 3, 5 oder 7 Jahre abstimmen zu wollen.

Tagesnachrichten.

Berlin, 27. Aug. Der Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht eine Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni über die Errichtung der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an dieselbe. — Unterm 28. d. meldet der „Reichsanzeiger“ ferner: Der Kaiser ernannte den Ministerialdirektor Dr. Backhausen-Berlin zum Vorfigenden und den Oberhofprediger Dr. Kögel-Berlin zum Abte des (ehemaligen Cisterzienser-) Klosters zu Loccum in der Provinz Hannover, den Oberkonsistorialrath Uhlmann-Hannover zum Ehrenkommandator des Johanniterordens, den Grafen Zieten-Schwerin auf Wustrau und den Kommerzienrath Goldmann-Bangenberg zu Mitgliedern des Kuratoriums der „Evangelischen Jerusalem-Stiftung.“ — Eine Kompanie des Garderegiments Kaiser-Alexander ist von den Manöverübungen fort nach Berlin kommandirt worden. Man muß annehmen, daß dieselbe als Ehrenkompanie bei der Ankunft ihres Chefs des Jaren dienen soll.

Wotsdam, 28. Aug. Die vier ältesten Söhne Ihrer Maj. des Kaisers und der Kaiserin sind heute Abend 9 Uhr wohlbehalten hier eingetroffen und von Ihrer Majestät der Kaiserin auf der Wildparkstation empfangen worden. Ihre Majestät und die Prinzen wurden von dem zahlreichen Publikum, das sich auf der Wildparkstation angesammelt hatte, mit brausenden Hochrufen begrüßt.

Wotsdam, 29. Aug. Der Kaiser traf 3 Uhr 20 Min. Nachmittags auf der Station Wildpark ein und begab sich nach dem Neuen Palais.

Münster, 27. Aug. Der Oberbürgermeister Windthorst hat durch Straßenanschlag und die in Münster erscheinenden Zeitungen nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht: Se. Majestät der Kaiser und Königin und Ihre Maj. die Kaiserin und Königin

strecken. Die Reformirten und Lutheraner lebten überall wie Hund und Kaze, und hielten sich kaum weniger unter einander, denn gemeinsam die Katholiken. Vergebens aber fragte ich meinen Oheim, was denn so schreckliches in Cleve vorgefallen, daß er auf der Stelle dahin geschickt werde? Er antwortete mit Stinnetzungeln, daß das Schagen seien, von denen ich nichts verstand, wie denn überhaupt sein Benehmen gegen mich derartig auffällig und kurz war, daß ich mir einbilden konnte, es sei ihm meine Begleitung im höchsten Grade zuwider, oder als sei ich wohl Schuld daran, daß er in Schnee und Wetter an den Rhein gejagt wurde.

Ich nahm mir die Gelegenheit wahr, ihm zu zeigen, wie wenig ich mir aus dieser Güte und Gnade machte, mit welcher mich der König beglückt hatte, und ganz natürlich mußte dabei auch von dem Herrn von Clement die Rede sein; allein sowie ich dessen Name nannte, und über die besondern Umstände mich auszulassen begann, daß dieser Herr, der nichts von sich hören ließ, nun von mir aufgesucht und nach Cleve eingeladen werden sollte, vermehrten sich Unruhe und Bedrüb meines Onkels. Man ver- schone mich mit allem nichtsnutzigen Räsonniren, herrschte er mir zu. Man wird thun, was Se. Majestät befohlen hat, und damit Basta!

Wenn der Chevalier nichts von mir wissen will, antwortete ich trotz dieses Befehls, so werde ich ihn nicht mit Einladungen tractiren, ihm keine Wehrlage schreiben, oder Dinge, welche ihm einbilden könnten, ich sei ihm nachgelaufen und verzehre mich in Sehnsucht nach ihm.

Er schwieg eine Weile, dann sagte er, ohne mich anzublicken: Hat man denn nicht den lieblichen Wunsch, diesen Herrn wieder- zusehen?

Ich wußte nicht recht, was ich darauf antworten sollte. Wie es mir scheint, erwiderte ich ausweichend, hat Herr von Clement die Lust dazu verloren, und als ein ehrbares Frauenzimmer muß ich meine Wünsche danach einrichten.

Er gab abermals keine Antwort darauf, nach einiger Zeit jedoch rief er mit vieler Festigkeit: Nein, es ist nicht möglich! Er wird sich reinigen von allem Verdacht. Einen Stern, wie diesen, hat der Herr nicht umsonst ausgehen lassen an seinem Himmel und mit solchen Gnaden gesegnet. Er wird kommen, und die Verläumder werden zu Schanden werden.

Mehr ersuhr ich nicht, und wir kamen endlich nach Cleve.

Westfalens Kaisergruß

zum 24. August.

Grüß Dir von der rothen Erde
Zwischen Rhein und Weststrom!
Derzengruß von jedem Berge!
Glockengruß von jedem Thon!

Hoher Kaiser! weile gerne
In der schönen Rheinlandschaft.
Die mit mildem Friedensstern
Einst der Welt geleuchtet hat!

Wolle Gott des Friedens Vogen
Ueber Deinem Reiche dau'n,
Und von Sonnenschein umzogen
Rassen und Dein Haus erlauch'n!

Mit des Himmels reichsten Gaben
Seiner Gnade Vollgewinn,
In den Kranz der golden Knaben
Segne Gott die Kaiserin!

Jauchzend huldigt Dir Westfalen,
Seinem Herrscher angestammt,
Sieh' die treuen Augen strahlen,
Denn die Königsliebe flammt!

Glück und Heil Dir, hoher Kaiser,
Wilhelms Enkel, Friedrichs Sohn,
Erben ihrer Vorbeereiser —
Sei des Volkes Herz Dein Thron!

(Joseph Wormkall, Prof.)

Chevalier Clement.

Roman von Theodor Mügge.

(Fortsetzung.)

Ich blieb vor ihm stehen voller Verwunderung. Aber es ist bitterlich kalt, tiefer Schnee, ein harter Winter, begann ich darauf. Wie kann man bei solcher Zeit reisen wollen?

Sollen! sollen! murmelte er mit hohler Stimme. Morgen, es muß so sein!

Was sollen Sie denn in Cleve machen?

Siegen,
an der Siegbücke.

Elegante und feinste Anfertigung nach Maaß unter Garantie.

